

Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa vom 27.05.2020

Präambel

Der Kreistag des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa hat auf Grund der §§ 131 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr.19 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) i.V.m. § 112 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG) vom 02.08.2002 (GVBl. I/02, Nr.08 S. 78) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl.I/18, Nr. 35]) in seiner Sitzung vom 20.05.2020 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa ist Träger der Schülerbeförderung für die Schülerinnen und Schüler, im Nachfolgenden als „Schüler“ bezeichnet, an Schulen in öffentlicher Trägerschaft und an Ersatzschulen, unter den in § 2 geregelten Tatbestandsvoraussetzungen in seinem örtlichen Zuständigkeitsbereich. Diese Satzung regelt die Bedingungen für die Erstattung von notwendigen Schülerfahrtkosten.

§ 2 Anspruchsberechtigte

- (1) Anspruchsberechtigt im Sinne dieser Satzung sind Schüler/innen, sofern diese ihre Wohnung bzw. ihre Ausbildungs- oder Arbeitsstätte im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa haben und
1. eine allgemeinbildende Schule in öffentlicher Trägerschaft oder
 2. eine Ersatzschule besuchen oder
 3. Bildungsgänge einer beruflichen Schule besuchen und diese Ausbildung vor der Vollendung des 21. Lebensjahres begonnen haben.
- (2) Als Wohnung gilt die Wohnung im Sinne der §§ 15 und 16 des Gesetzes über das Meldewesen im Land Brandenburg.

§ 3 Ausschluss der Anspruchsberechtigung

- (1) Keinen Anspruch auf Erstattung bzw. Übernahme von Fahrtkosten haben:
- Schüler in Ausbildungsstätten des öffentlichen Dienstes,
 - Schüler in Heilberufen und Heilhilfsberufen, sofern sie nicht nach § 10 Abs. 9 einen Anspruch auf einen pauschalen Zuschuss haben,

- Schüler in Ergänzungsschulen oder entsprechenden Bildungsgängen,
 - Schüler an Fachschulen,
 - Schüler an Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges (Kolleg),
 - Schüler, die eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme absolvieren
 - Auszubildende die mindestens eine Vergütung in Höhe des Mindestlohnes nach § 17 Abs. 2 BBiG erhalten.
- (2) Schüler, die wegen Verstoßes gegen die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BO-Kraft) von der Beförderung zeitweise ausgeschlossen wurden, verlieren für diesen Zeitraum den Anspruch auf Erstattung der Schülerfahrtkosten.

§ 4 Maßgebende Schule

- (1) Für die in § 2 genannten Schüler besteht grundsätzlich der Anspruch auf Erstattung von Fahrtkosten für den Weg zwischen der Wohnung und
1. der nach § 106 BbgSchulG zuständigen bzw. nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa oder in dessen Trägerschaft,
 2. einer Schule mit besonderer Prägung entsprechend § 8a BbgSchulG bzw.
 3. der nächstgelegenen Schule mit Leistungs- und Begabungsklassen.
- (2) Als nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges gilt in Bezug auf die Erstattung der Fahrtkosten auch eine Schule, die aufgrund ihres Profils gewählt wurde, soweit aus diesem Profil eine besondere inhaltliche oder organisatorische Ausgestaltung des Unterrichts folgt; dies sind insbesondere Schulen mit naturwissenschaftlichem, musischem, sportlichem oder sprachlichem Profil sowie Schulen mit bilinguaem Unterrichtsangebot, Schulen mit ganztägiger Ausrichtung und Schulen, an denen Sorbisch/Wendisch - Unterricht erteilt wird.
- (3) Wenn ein Schüler der besuchten Schule nach § 50 Abs. 2 und 4 BbgSchulG zugewiesen wurde, gilt soweit § 4 Abs. 2 dieser Satzung nicht zutrifft, die besuchte Schule als zuständige Schule.
- (4) Wird der Schüler an der nächstgelegenen Schule wegen ausgeschöpfter Kapazitäten nicht aufgenommen, gilt die besuchte Schule als zuständige oder nächstgelegene Schule, soweit § 4 Abs. 1 bzw. 2 dieser Satzung nicht in Betracht kommt. In diesem Fall ist die Ablehnung durch die nächstgelegene Schule bei Antragstellung nachzuweisen.
- (5) Liegt die besuchte Schule außerhalb des Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, ist für die Berechnung der Fahrtkosten die Schule maßgebend, die außer der Schule, deren Kapazitäten erschöpft ist, die nächstgelegene Schule wäre, die sich im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa oder in dessen Trägerschaft befindet.

- (6) Ab der Sekundarstufe I werden Waldorfschulen der Schulform einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe gleichgestellt.
- (7) Schulen, die am Witaj - Projekt teilnehmen, gelten als nächstgelegene Grundschule.
- (8) Für Schüler mit überwiegender Aufenthalt im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, deren gesetzliche Vertreter auf der Grundlage einer Entscheidung des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie des Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa Hilfe zur Erziehung nach § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) oder nach § 34 SGB VIII (Heimerziehung bzw. sonstige betreute Wohnform) erhalten, besteht eine Beförderungs- und Erstattungspflicht nur, wenn der gesetzliche Vertreter im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa amtlich gemeldet ist. Von diesem Grundsatz kann abgewichen werden, wenn der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie den Besuch einer anderen Schule für notwendig hält.

§ 5 Feststellung der Anspruchsberechtigung

- (1) Der Antrag auf Fahrkostenerstattung muss beim Fachbereich Schule, Kultur und Sport des Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa gestellt werden. Der Anspruch entsteht am ersten Schultag des jeweiligen Schuljahres, sofern der Antrag vor Beginn des Schuljahres gestellt wurde. Im Übrigen besteht der Anspruch ab dem Monatsersten des Monats, in dem der Antrag beim Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa eingeht.
- (2) Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa entscheidet über die Anspruchsberechtigung des Schülers durch Verwaltungsakt. Sofern der Antrag auf Fahrkostenerstattung spätestens 2 Monate vor Beginn des jeweiligen Schuljahres eingeht, erfolgt die Bescheiderteilung vor Beginn des Schuljahres. Später eingehende Anträge werden fortlaufend bearbeitet.
- (3) Die Anspruchsberechtigung gilt für das jeweilige Schuljahr, sofern keine maßgebenden Änderungen in den anspruchsbegründenden Tatbestandsvoraussetzungen eintreten. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Schuljahr bis zum Ende des Bildungsganges, wenn der Träger der Schülerbeförderung nicht bis spätestens 2 Monate vor Beginn des nächsten Schuljahres eine neue Satzung erlässt bzw. in den Bescheiden keine anderslautende Gültigkeit festgelegt ist.
- (4) Die nach dieser Satzung anspruchsberechtigten Schüler bzw. deren gesetzliche Vertreter sind verpflichtet, jede Änderung der Anspruchsberechtigung dem Fachbereich Schule, Kultur und Sport des Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa unverzüglich mitzuteilen. Verstöße gegen die festgelegte Informationspflicht können zur Entziehung der Bewilligung; vorsätzliche oder grob fahrlässig unrichtige, unvollständige Angaben können zur Aufhebung des Bescheides und zur Rückforderung der Fahrtkosten führen.
- (5) Die gesetzlichen Vertreter bzw. volljährige Schüler mit Bewilligung für die Schüler-spezialbeförderung haben die Pflicht, das Beförderungsunternehmen unverzüglich zu informieren, wenn die Beförderungsleistung, zum Beispiel aufgrund der Erkrankung des Schülers, nicht in Anspruch genommen wird. Gleichfalls ist das Beförderungsunternehmen zu informieren, ab wann die Beförderungsleistung wieder in Anspruch genommen wird. Kommen die volljährigen Schüler oder die gesetzlichen

Vertreter der minderjährigen Schüler dieser Pflicht nicht nach, können ihnen die dadurch entstandenen Kosten in Rechnung gestellt werden.

- (6) Für die Schülerspezialbeförderung ist in jedem Jahr spätestens bis 4 Wochen vor Beginn des Schulbesuches ein Antrag zu stellen. Ist dies nicht möglich, kann eine Schülerbeförderung frühestens 2 Wochen nach Posteingang des vollständigen Antrages bei entsprechender Anspruchsberechtigung erfolgen. Anträge auf Schülerspezialbeförderung im laufenden Schuljahr sind mindestens 2 Wochen vor der Inanspruchnahme der Beförderungsleistung zu stellen, gleiches gilt für Schülerpraktika im freigestellten Schülerverkehr (FSV).

§ 6 Schulweg

- (1) Für die Berechnung der Fahrtkostenerstattung ist der kürzeste verkehrsübliche Weg zwischen der Haustür der Wohnung des Schülers und dem nächstgelegenen Eingang der besuchten Schule zu Grunde zu legen.
Bei Schulen mit mehreren Standorten ist auf den Ort des regelmäßigen Unterrichts abzustellen. Soweit einem Schüler im Rahmen der Schulwegsicherung ein bestimmter Weg empfohlen wird, gilt dieser als der nächste Weg.
- (2) Die Fahrtkosten für einen längeren Schulweg können bei der Fahrtkostenerstattung zugrunde gelegt werden, wenn der betreffende Schüler die Klassenstufen 6 oder 10 oder die gymnasiale Oberstufe besucht und während dieser Zeit seinen Wohnsitz innerhalb des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa wechselt.
- (3) Der Anspruch auf Fahrtkostenerstattung entsteht für Schüler der Primarstufe (Klasse 1 bis 6) ab einer Mindestentfernung von 1 km; für Schüler der Sekundarstufe I und II (ab Klasse 7) ab einer Mindestentfernung von 3 km zwischen Wohnung und Schule.

§ 7 Beförderungsarten

- (1) Die Beförderung erfolgt
 - a) vorrangig durch öffentliche Verkehrsmittel, sofern deren Nutzung entsprechend § 9 zumutbar ist oder
 - b) mit, vom Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa angemieteten Kraftfahrzeugen im Rahmen des freigestellten Verkehrs nach der Freistellungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung (Schülerspezialbeförderung) oder
 - c) in Sonderfällen durch die Kombination von a) und b) oder
 - d) in begründeten Ausnahmefällen mit sonstigen Fahrzeugen.
- (2) Die Schüler haben das vom Fachbereich Schule, Kultur und Sport des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa bestimmte Beförderungsmittel zu nutzen. Es besteht kein Anspruch auf die Wahl eines Beförderungsmittels.

- (3) Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa als Träger der Schülerbeförderung legt bei der Schülerspezialbeförderung nach Absatz 1 b) die verbindlichen Beförderungszeiten fest. Ein Anspruch auf Anpassung von Fahrtzeiten an familiäre oder sonstige Bedürfnisse besteht nicht.
- (4) Der Fahrkosten für Begleitpersonen werden, soweit die Übernahme durch Dritte nicht in Betracht kommt, erstattet, wenn die Begleitung wegen der körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung eines Schülers erforderlich ist.
Die Notwendigkeit einer Begleitung ist durch die Kopie des Schwerbehindertenausweises (Merkzeichen H) oder im Einzelfall auf Verlangen durch eine amtsärztliche Begutachtung des Schülers nachzuweisen. In diesem Fall gelten für die Fahrkostenerstattung gegenüber der Begleitperson dieselben Grundsätze, wie sie gegenüber dem anspruchsberechtigten Schüler angewandt werden.

§ 8 Voraussetzungen für die Schülerspezialbeförderung

- (1) Ist die Beförderung mit bestehenden öffentlichen Verkehrsmitteln aufgrund der Überschreitung der Fahrt- oder Wartezeiten nicht zumutbar und liegt kein Fall von § 9 Abs. 5 vor oder ist die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln aus sonstigen Gründen nicht zumutbar, kann der Transport durch die Schülerspezialbeförderung erfolgen.
Über die Zumutbarkeit entscheidet der Fachbereich Schule, Kultur und Sport des Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa als Träger der Schülerbeförderung nach entsprechender Antragstellung.
- (2) Eine Beschränkung der Beförderungspflicht im Rahmen der Schülerspezialbeförderung besteht, wenn aufgrund § 4 Abs. 2 eine andere als die örtlich zuständige, nächstgelegene Schule gewählt wird und diese Schule mit dem ÖPNV nicht erreichbar ist. In diesen Fällen ist der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa nicht zur Sicherstellung der Schülerspezialbeförderung verpflichtet. Ausgenommen hiervon sind Fälle nach § 10 Abs. 1 Sorben/Wenden-Gesetz.
- (3) Schülern kann die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel aufgrund vorhandener dauernder oder vorübergehender Behinderungen nicht zumutbar sein. Die Unzumutbarkeit ist in diesen Fällen durch die Vorlage eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen B (auf ständige Begleitung bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel angewiesen) oder aG (außergewöhnliche Gehbehinderung) oder G (erhebliche Gehbehinderung) oder H (Hilflosigkeit) oder eines amtsärztlichen Attests, das eine vergleichbare Behinderung bescheinigt, nachzuweisen. Im Falle einer nur vorübergehenden Behinderung ist ein ärztliches Attest des behandelnden Arztes oder ein amtsärztliches Gutachten vorzulegen. Die ärztliche Bescheinigung muss Aufschluss über die Dauer und den Umfang der Behinderung geben. Es muss aus ihr ersichtlich sein, dass die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel unzumutbar ist.
- (4) Für den Weg zwischen der Wohnung und dem Fahrzeug der Schülerspezialbeförderung einschließlich einer erforderlichen Begleitung sind die Schüler bzw. bei minderjährigen Schülern deren gesetzlicher Vertreter zuständig. Ein Anspruch auf Anpassung der Fahrtzeiten an familiäre Bedürfnisse besteht nicht.

§ 9 Zumutbare Fahrt- und Wartezeiten

(1) Die Festlegung erfolgt nur zur örtlich zuständigen und nächstgelegenen Schule.

(2) Fahrtzeiten

Fahrtzeit ist die Zeitdifferenz zwischen der nächstgelegenen Haltestelle am Wohnort des Schülers und der jeweils nächstgelegenen Haltestelle am Schulort, die in der kürzesten Fahrzeit vom ÖPNV angefahren werden kann.

Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist in der Regel zumutbar, wenn die Fahrtzeit (einschließlich Wartezeiten für Umsteigen) in einer Richtung (Hin- oder Rückfahrt) regelmäßig

- für Schüler der Primarstufe (Klassen 1 – 6) und in Leistungs- und Begabungsklassen (Klasse 5 und 6)

45 Minuten

- für Schüler der Sekundarstufe I (Klassen 7 – 10)

60 Minuten

- für Schüler der Sekundarstufe II an weiterführenden allgemein bildenden Schulen (Gymnasien und Gesamtschulen Klassen 11 – 13)

90 Minuten

- an Oberstufenzentren und anderen beruflichen Schulen

120 Minuten

nicht übersteigt.

Die Benutzung des täglich freigestellten Schülerverkehrs (Schülerspezialbeförderung) ist unzumutbar, wenn eine Fahrzeit von 60 Minuten je Richtung überschritten wird.

(3) Wartezeiten

Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist zumutbar, wenn von der nach Abs. 1 Satz 1 nächstgelegenen Haltestelle

- die Ankunft bei Schülern der Primarstufe (Klassen 1 – 6) innerhalb von

30 Minuten,

- und bei allen anderen Schülern innerhalb von

60 Minuten

vor dem Unterrichtsbeginn (1. Stunde) erfolgt, sowie

- die Abfahrt nach Schulschluss innerhalb von

60 Minuten

erfolgt.

- (4) Ist eine Beförderung durch öffentliche Verkehrsmittel nach Absatz 1 und 2 nicht zumutbar, kann die Schülerspezialbeförderung oder die Nutzung von privaten Kraftfahrzeugen beantragt werden. Dieser Bedarf ist zu begründen. Ein von der Schule bestätigter Stundenplan des Schülers ist diesem Antrag beizufügen.
- (5) Das vorübergehende Überschreiten der Fahrt- und Wartezeiten aufgrund von Baumaßnahmen des Schienennetzes oder von Straßen begründen in der Regel keine generelle Unzumutbarkeit im Sinne von Abs. 1 und 2.
- (6) Die in Abs. 1 und Abs. 2 festgelegten Fahrt- und Wartezeiten gelten nicht, wenn aufgrund § 4 Abs. 2 eine andere als die örtlich zuständige, nächstgelegene Schule gewählt wird und die Schule außerhalb des Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa liegt.
- (7) Bei Überschreitung der Fahrt- und Wartezeiten nach Abs. 1 und 2 aufgrund der Wahl einer anderen als der örtlich zuständigen, nächstgelegenen Schule kann daher auch kein Anspruch auf Einrichtung einer ÖPNV-Beförderung bzw. Einrichtung der Schülerspezialbeförderung abgeleitet werden.

§ 10 Höhe der Fahrtkostenerstattung

- (1) Berücksichtigungsfähig sind die erforderlichen tatsächlichen Fahrtkosten. Die erforderlichen Fahrtkosten sind die Kosten für den Besuch der nach § 4 maßgebenden Schule, die bei Benutzung des vom Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa vorgegebenen Verkehrsmittels unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und der Zumutbarkeit für den Schüler anfallen. Sie sind begrenzt auf die tatsächlich anfallenden Kosten.
- (2) Anspruchsberechtigte Schüler bzw. deren gesetzliche Vertreter erhalten nach Abzug des nach § 12 festgelegten Eigenanteils bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die erforderlichen Fahrtkosten des jeweils günstigsten Tarifes des ÖPNV erstattet.
- (3) Ist die Benutzung des öffentlichen Linienverkehrs oder der Schülerspezialbeförderung entsprechend § 9 nicht zumutbar, kann ein Privatfahrzeug genutzt werden. Erstattet werden dann abzüglich des Eigenanteils die Kosten für eine Schülerzeitkarte in Höhe des jeweils günstigsten ÖPNV-Tarifs nach § 4 zur zuständigen bzw. nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges, die bei der Nutzung des ÖPNV entstehen würden, und zwar unabhängig von der Anzahl der beförderten Schüler.

Werden anlässlich der Benutzung eines Privatfahrzeuges weitere anspruchsberechtigte Schüler mitbefördert, haben diese keinen Anspruch auf Fahrtkostenerstattung. Mit der Erstattung der Kosten in Höhe der jeweils günstigsten Zeitkarte des ÖPNV sind alle Aufwendungen im Zusammenhang mit der Benutzung eines Privatfahrzeuges abgegolten.

- (4) Schüler, die im Außenbereich ohne Anbindung des ÖPNV wohnen, erhalten ab einer Entfernung von mehr als 2 km Fußweg von der Haustür der Wohnung bis zur nächsten Haltestelle des ÖPNV 0,20 EUR je km.
Durch den Träger der Schülerbeförderung wird in der Regel in diesen Fällen keine Beförderung zwischen Haustür der Wohnung und der nächstgelegenen bzw. regelmäßig angefahrenen Haltestelle des ÖPNV durch Schülerspezialbeförderung durchgeführt.

- (5) Schülern, die gemäß § 99 Abs. 2 BbgSchulG einen Anspruch auf einen Wohnheimplatz wahrnehmen, werden die Kosten für eine wöchentliche Familienheimfahrt nach der für den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa kostengünstigsten Variante, entsprechend den Grundsätzen dieser Satzung, erstattet.

Bei Nutzung eines Wohnheimplatzes bzw. anderer auswärtiger Unterbringung im Zusammenhang mit dem Besuch von Schulen werden keine Kosten für die Fahrt zwischen Wohnheim bzw. Unterbringungsort und Schulort erstattet.

- (6) Der Anspruch nach § 2 Abs.1 besteht nur bei dem Besuch der nach dem Lehr- oder Stundenplan regelmäßig vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Hierzu gehören auch Betriebspraktika, wenn diese nach den Richtlinien zur Durchführung von Betriebspraktika für Schüler an allgemeinbildenden Schulen sowie berufsbildenden Schulen durchgeführt werden.

Fahrtkosten zu sonstigen Veranstaltungen (Betriebsbesichtigungen, Exkursionen, Jahresausflügen, Schulfeiern, Schullandheimaufenthalten, Studien- oder Theaterfahrten) sind nicht erstattungsfähig.

- (7) Wird eine andere als die zuständige bzw. nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges besucht, werden nach Abzug des nach § 12 festgelegten Eigenanteils maximal die Aufwendungen für die erforderlichen Fahrtkosten bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel des jeweils günstigsten Tarifes des ÖPNV (Jahres- oder Monatskarte) erstattet, die beim Besuch der nach § 4 maßgebenden Schule entstanden wären (fiktive Fahrtkosten). In diesen Fällen entfällt auch der Anspruch auf Schülerspezialbeförderung.

- (8) Liegt die nächstgelegene Schule bzw. der nach Absatz 6 maßgebliche Praktikumsort außerhalb des Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, beschränkt sich der Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten auf die erforderlichen Aufwendungen für den Schulweg.

Der Anspruch ist der Höhe nach maximal auf die Kosten beschränkt, die der Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg (VBB) für eine ermäßigte Zeitkarte des ÖPNV als Tarif für die Tarifstufe „CB+SPN-Karte“ berechnet.

Diese Beschränkung gilt nicht für Schüler an Schulen mit Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“.

- (9) Schüler in einer beruflichen Erstausbildung, die keine Ausbildungsvergütung oder Ausbildungsbeihilfe erhalten und nicht die in § 2 genannten Anspruchsberechtigungen erfüllen, können für den Besuch einer Berufsschule einen pauschalen Zuschuss bis zur Höhe der Fahrtkosten, maximal bis zu einem Betrag von bis zu 30 EUR monatlich beantragen.

- (10) Für anspruchsberechtigte Schüler, deren nächstgelegene weiterführende Schule außerhalb des Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa liegt, die aber dennoch eine Schule im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa oder in dessen Trägerschaft besuchen und die öffentliche Verkehrsmittel nutzen können, werden die Fahrtkosten des ÖPNV auch dann in voller Höhe erstattet, wenn die gewählte Schule nicht die kostengünstig nächstgelegene Schule der jeweiligen Schulform im Land Brandenburg ist.

§ 11 Erstattungs- und Übernahmeverfahren

- (1) Die Erstattung der Fahrtkosten erfolgt frühestens ab dem Zeitpunkt der festgestellten Anspruchsberechtigung nach § 5 Abs. 1, jedoch nicht vor dem Antragsmonat. Sie setzt voraus, dass der anspruchsberechtigte Schüler bzw. dessen gesetzlicher Vertreter einen Abrechnungsantrag unter Vorlage der Originalfahrausweise beim Fachbereich Schule, Kultur und Sport des Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa stellt.
Abgerechnet werden können ermäßigte Zeitkarten (Jahreskarten, Monatskarten, Wochen-karten).
- (2) Der Abrechnungsantrag soll fortlaufend für jeweils 3 aufeinander folgende Monate eines Schuljahres gestellt werden und spätestens 6 Wochen nach Ablauf des letzten Antragsmonats beim Fachbereich Schule, Kultur und Sport des Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa eingegangen sein.
Verspätet eingegangene Abrechnungsanträge können abgelehnt werden.
- (3) Die Höhe der Schülerfahrtkostenerstattung wird aufgrund des Abrechnungsantrages durch Verwaltungsakt festgestellt. Nach Erlass dieses Bescheides erfolgt die Kostenerstattung unbar durch Überweisung des Erstattungsbetrages auf das vom Schüler bzw. dessen gesetzlichen Vertreter angegebene Konto.
- (4) Beim Abschluss eines Vertrages über eine ABO-Jahreskarte oder Jahreskarte des VBB erhalten die anspruchsberechtigten Schüler bzw. deren gesetzliche Vertreter den Fahrausweis gegen Vorlage des Bescheides, in dem ihre Anspruchsberechtigung nach § 5 Abs. 2 festgestellt worden ist, über die Servicebüros der Verkehrsunternehmen.
Die Rechnungslegung erfolgt durch die Verkehrsunternehmen direkt an den Fachbereich Schule, Kultur und Sport des Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa.
Dieses Verfahren gilt auch, wenn ein ABO-Vertrag für mindestens 6 laufende Monate abgeschlossen wurde.
- (5) Bei Verlust der Zeitkarten wird durch den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa kein Ersatz geleistet und keine zusätzlich entstehenden Kosten übernommen.
- (6) Schülern, die eine Ausbildungsvergütung oder Ausbildungsbeihilfe über 300,00 EUR (Brutto) monatlich erhalten, werden nur 50 % der erstattungsfähigen Fahrkosten erstattet.
- (7) Schülern, die eine Ausbildungsvergütung oder Ausbildungsbeihilfe über 400,00 EUR (Brutto) monatlich erhalten, werden keine Fahrkosten erstattet.

§ 12 Eigenanteil

- (1) Schüler, die einen Anspruch auf Fahrkostenerstattung bzw. -übernahme nach dieser Satzung haben bzw. deren gesetzliche Vertreter müssen sich grundsätzlich an den Fahrkosten beteiligen (Eigenanteil).

Der Eigenanteil beträgt für jeden Monat, in dem eine Fahrkostenabrechnung erfolgt, 10,00 EUR.

Inhaber von Jahreskarten, tragen einen Eigenanteil von pauschal 100,00 EUR.

- (2) Schüler ohne Beeinträchtigungen, die mit der Schülerspezialbeförderung zur Schule und zurückgefahren werden bzw. deren gesetzliche Vertreter haben einen Eigenanteil von 10,00 EUR pro Monat, in dem Beförderung erfolgt, auf das vom Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa vorgegebene Konto bzw. bei dem Fahrdienst einzuzahlen. Erst nach Bestätigung des Zahlungseinganges erfolgt die Beauftragung des Fahrdienstes.
- (3) Bei Nachweis des Bezuges von staatlichen Leistungen in Form von
 - Sozialhilfe: Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII) oder
 - Arbeitslosengeld II oder Sozialgelderfolgt im nachgewiesenen Bewilligungszeitraum eine Ermäßigung des Eigenanteils im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes nach § 28 Abs. 4 SGB II; § 34 Abs. 4 SGB XII.
- (4) Bei Nachweis des Bezuges von staatlichen Leistungen in Form von
 - Kinderzuschlag oder
 - Wohngeld oder
 - Asylbewerber-Leistungenwird bei entsprechender Antragstellung im nachgewiesenen Bewilligungszeitraum eine Ermäßigung des Eigenanteils im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes gewährt.
- (5) Schüler bzw. deren gesetzliche Vertreter die nicht zu dem in Abs. 3 bzw. 4 genannten Personenkreis gehören, können auf Antrag von der Zahlung des Eigenanteils befreit werden. Hierzu ist bei Antragstellung nachzuweisen, dass ihr Einkommen den sozialhilferechtlichen Bedarf nur in Höhe des festgelegten Eigenanteils überschreitet.
- (6) Wenn mehr als 2 Kinder einer Familie zur gleichen Zeit eine allgemein bildende Schule bis Jahrgangsstufe 13 besuchen, können die gesetzlichen Vertreter dieser Schüler für das 3. und alle weiteren Kinder einen Antrag auf Minderung des Eigenanteils auf 5 EUR je Monat, in dem Beförderungsleistungen in Anspruch genommen werden, stellen. Als erstes Kind zählt grundsätzlich das älteste, für das ein Eigenanteil zu erbringen ist.
- (7) Die gesetzlichen Vertreter der Schüler und die volljährigen Schüler, die auf der Grundlage einer Entscheidung des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Spree-Neiße / Wokrejs Sprjewja-Nysa Leistungen nach § 39 SGB VIII erhalten, werden von der Eigenanteilszahlung befreit.
- (8) Schüler, die auf Grund ihrer Behinderung eine Förderschule oder eine Integrationsklasse an einer Regelschule besuchen, werden von Eigenanteilszahlungen freigestellt.
- (9) Alle erforderlichen Nachweis für die Anspruchsberechtigung sind vom Antragsteller mit dem Antrag auf Minderung des Eigenanteils vorzulegen.

Die Minderung des Eigenanteils nach Abs. 5 bis 8 gilt frühestens ab Antragstellung für das laufende Schuljahr und ist für jedes Schuljahr neu zu beantragen. Eine auf frühere Schuljahre rückwirkende Minderung vom Eigenanteil erfolgt nicht.

§ 13 Beförderungsausschluss

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung gemäß § 7 Abs. 1 a) kann zeitweise ausgeschlossen werden, wenn Schüler durch ihr Verhalten an den Haltestellen oder in den Verkehrsmitteln die Sicherheit anderer beeinträchtigen und dieses Verhalten trotz wiederholter Aufforderung nicht abstellen. In besonders schweren Fällen der Gefährdung der Sicherheit, insbesondere von Leben und Gesundheit anderer, können Schüler ohne dass weitere Ermahnungen erforderlich sind, von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- (2) Schüler, die im Rahmen der Schülerspezialbeförderung transportiert werden, können nach vorheriger Abmahnung von dieser ausgeschlossen werden, wenn von ihnen wiederholt eine Gefahr für die Ordnung und Sicherheit der Schülerspezialbeförderung ausgeht.
- (3) Eine Erstattung der Kosten für die Nutzung eines privaten Kraftfahrzeuges gemäß § 10 Abs. 3 findet nicht statt, wenn deren Entstehung auf einem Beförderungsausschluss beruht.

§ 14 In-Kraft-Treten

Die Satzung zur Schülerbeförderung des Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa vom 21.04.2016 (Kreistagsbeschluss Nr. 113-13/2016 vom 20.04.2016) tritt mit Ablauf des 31.07.2020 außer Kraft.

Die vorliegende Satzung tritt ab 01.08.2020 in Kraft.

Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), den 27.05.2020



Altekrüger
Landrat